

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 225.1/2018
Informationsvorlage		
- Datenschutzbeauftragter - E-Government und IT-Service - Schlecht, Eugen - Ehrhard, Werner	öffentlich nicht öffentlich	x
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Verwaltungsausschuss	6	20.11.2018
Sachstand zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung bei der Stadt Mettmann		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:		
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Nach jahrelangen Verhandlungen hat die Europäische Union die EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verabschiedet. Mit dieser neuen Verordnung soll u. a. innerhalb der Mitgliedsländer ein einheitlich hohes Niveau im Datenschutz sichergestellt werden.

Die Verordnung ist am 25.05.2016 in Kraft getreten und ist seit dem 25.05.2018 wirksam. Sie generiert als Verordnung unmittelbares Recht und muss nicht erst wie bei einer Richtlinie in landesspezifisches Recht umgesetzt werden.

Allerdings enthält die DS-GVO eine Reihe von Öffnungsklauseln und bietet Freiräume und Regelungsbereiche für nationales Recht (z. B. Gestaltungsmöglichkeiten in der Auslegung der EU-Vorgaben, Regelungen zu den bereichsspezifischen Rechtsnormen wie Beschäftigten-, Gesundheits- oder Sozialdatenschutz, Harmonisierungsgebote für die Anpassung weiterer Rechtsvorschriften...). Insoweit entwickelt die DS-GVO an diesen Stellen Richtliniencharakter.

So müssen nationale Regelungen im Rahmen der Normenkontrolle und Rechtsanpassung auf die Vereinbarkeit mit der DS-GVO überprüft werden.

Mit Wirksamkeit der DS-GVO ergeben sich für die Kommunen erhebliche Auswirkungen.

So unterliegt die Verarbeitung personenbezogener Daten künftig umfassenden Rechenschafts- und Dokumentationspflichten. Weiterhin ist den datenverarbeitenden Stellen eine Vielzahl zusätzlicher Informationspflichten gegenüber den Betroffenen auferlegt.

Die DS-GVO sieht im Weiteren eine Verlagerung von Verantwortlichkeiten zwischen dem Datenschutzbeauftragten und den verantwortlichen Fachbereichen vor. Gleichzeitig werden dem Datenschutzbeauftragten vermehrt datenschutzrechtliche Überwachungsaufgaben auferlegt.

Exemplarisch seien hier aufgeführt:

1. Rechenschafts- und Dokumentationspflichten

Mit der neuen DS-GVO werden wir als Stadt verpflichtet, die Rechtmäßigkeit aller Verwaltungstätigkeiten in datenschutzrechtlicher Hinsicht nachzuweisen.

War eine Behörde bisher in der Verantwortung, bei etwaigen datenschutzrechtlichen Verstößen nachzuweisen, dass rechtmäßig gehandelt wurde, ist ihr nunmehr auferlegt, durch ein systemimmanentes Datenschutzmanagement bereits im Vorfeld den Nachweis einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung zu erbringen.

Grundlage für eine solche Dokumentation bilden datenschutz- und datensicherheitsrelevante Regelungen über Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe, Einsatz datenschutzfreundlicher Technologien (Privacy by Design), Endgeräte und IT-Verfahren mit datenschutz- und datensicherheitskonformen Voreinstellungen (Privacy by Default) sowie ein dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes IT-Sicherheitskonzept.

2. Informationspflichten gegenüber den Bürgern/ Betroffenen

Mit dem neuen Recht werden bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zukünftig weitere Informationspflichten an die Betroffenen gestellt. Die Stadt hat demnach sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger in einer verständlichen Form über die Verarbeitung ihrer Daten aufgeklärt werden.

Dabei sind sie erheblich umfangreicher und ausführlicher als bisher z. B. über die rechtliche Legitimation der Datenverarbeitung, ihre Betroffenenrechte und die Übermittlung ihrer Daten sowie über die etwaigen Auftragsverarbeitungen zu informieren.

Zur Erfüllung dieser Anforderung sind die bisherigen Prozesse in den Geschäfts- und Fachbereichen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

3. Verlagerung von Verantwortlichkeiten

Eine Verlagerung von Verantwortlichkeiten und der Aufgabe des Datenschutzes ergibt sich bei der sogenannten Datenschutz-Folgenabschätzung, die immer dann durchzuführen ist, wenn eine Form der Verarbeitung aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Betroffenen birgt. Diese Folgenabschätzung ist durch die verantwortliche Stelle, i. d. R. durch den Fachbereich, durchzuführen und hat u. a.

- eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und den Zweck der Verarbeitung,
- eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck,
- eine Bewertung der Risiken für die Betroffenenrechte,
- die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen

zu enthalten.

4. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Künftig tritt an die Stelle des bisherigen Verfahrensverzeichnisses das sogenannte Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten. Dieses ist wie sein Vorgänger von der verantwortlichen Stelle (Fachbereich) zu erstellen. Allerdings umfasst dieses nicht mehr nur die automatisierten Verfahren, sondern die jeweiligen Verarbeitungstätigkeiten personenbezogener Daten, sogenannte Verarbeitungsprozesse.

Verarbeitung ist dabei jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, sofern sie in einem Dateisystem gespeichert werden.

Sachstand zur Umsetzung der DS-GVO

- Benennung von fünf dezentralen Datenschutz-Verantwortlichen aus den jeweiligen Fachbereichen. Diese bilden gemeinsam mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten, jeweils einer Vertretung des Personalrates und der zentralen Verwaltung und dem Datenschutzbeauftragten des Kreises Mettmann eine Arbeitsgruppe, die für den Umsetzungsprozess und die Erarbeitung eines Datenschutzmanagementsystems zuständig ist.
Zurzeit wird ein Entwurf der Dienstanweisung DS-GVO fertiggestellt und anschließend der Dienststellenleitung vorgelegt.
- Am 31.08.2018 fand eine Schulung der dezentralen Datenschutz-Verantwortlichen statt. In dieser wurde der überarbeitete Vordruck zur Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO vorgestellt. Anschließend wurden die Formulare an sämtliche Mitarbeiter der Stadtverwaltung mit Bezug zu personenbezogenen Daten ausgehändigt. Der Vordruck soll zeitnah ausgefüllt und anschließend durch die dezentralen Datenschutz-Verantwortlichen bzw. den behördlichen Datenschutzbeauftragten gegengelesen werden. Sodann findet eine Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Mettmann statt.
Der Vordruck sowie ein Exemplar mit Ausfüllhinweisen befinden sich bereits im Intranet. Die Dokumente sind als **Anlage** beigelegt.
- Informationen nach Art. 13 DS-GVO für **meldepflichtige** Personen wurden mittels eines Dokuments, das vom Innenministerium zur Verfügung gestellt und mit den spezifischen Daten für Mettmann ergänzt wurde, im Internet veröffentlicht. Darüber hinaus stehen diese Informationen für den Bedarfsfall im Bürgerbüro als Handout zur Verfügung und sind dort zusätzlich ausgehängt.

Weiterhin wird den gesetzlichen Bestimmungen der Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO in den Bereichen Wohngeldstelle sowie Rentenstelle entsprochen.

- Das Impressum sowie die Datenschutzerklärung von www.mettmann.de wurden an die neue Rechtslage der DS-GVO angepasst.
- Die Verträge zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 der DS-GVO sind fast vollständig auf die Bestimmungen der DS-GVO hin überprüft worden und werden mit allen Dienstleistern neu abgeschlossen (laufender Prozess).
- Überarbeitung und Anpassung der Verpflichtungserklärung bei Neueinstellungen.
- Aus Gründen des „Rechts auf Vergessenwerden“ nach Art. 17 DS-GVO werden bereits jetzt personenbezogene Daten - zum Beispiel öffentliche Zustellungen - dem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Diese Anlage ist für 14 Tage befristet auf der Homepage der Stadt einsehbar und wird dann wieder gelöscht.
- Bereits am 14.06.2018 fand eine Datenschutz-Schulung für die Kita-Leiterinnen im Hinblick auf die DS-GVO statt.

Weitere Planung:

- Überprüfung aller Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen auf die gesetzlichen Regelungen der DS-GVO,
- Aufnahme aller Verarbeitungsprozesse in den jeweiligen Sachgebieten in die Verarbeitungstätigkeiten-Verzeichnisse.